

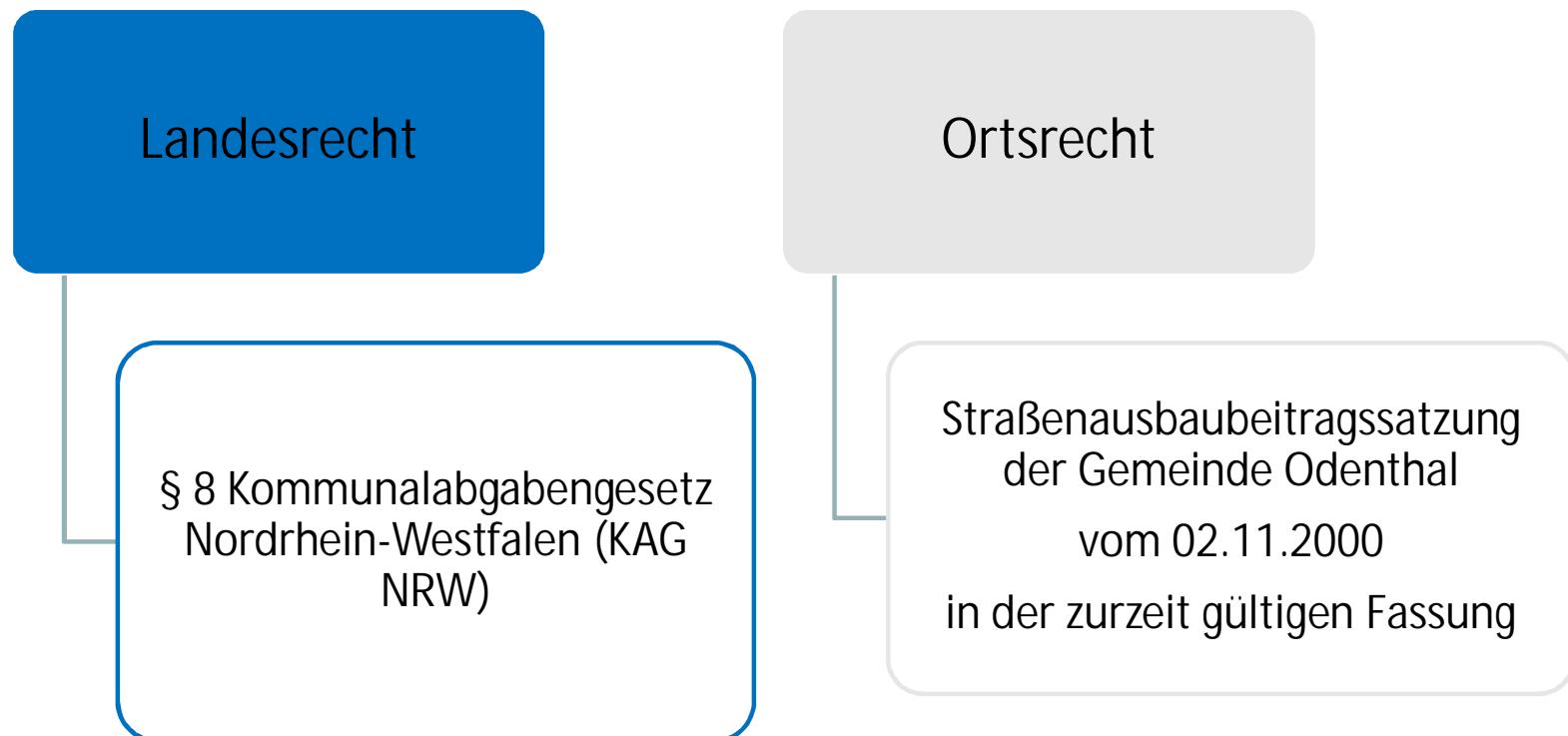


# **Information zur Erneuerung der Straße „Wingensiefer Kamp“**

Vorstellung der beitragsrechtlichen Situation

Informationsveranstaltung  
22. März 2023

# Rechtliche Grundlagen



# Erhebung von Straßenbaubeurägen



Straßenbaubeurägen werden zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung öffentlicher Einrichtungen erhoben.

- Die Straße „Wingensiefer Kamp“ wurde in den Jahren 1965/1966 im Rahmen eines Erschließungsvertrages erstmalig hergestellt. Die Nutzungszeit von Straßen beträgt nach Landesrecht maximal 50 Jahre. Eine Erneuerung der Straße „Wingensiefer Kamp“ ist aufgrund des fast 60-jährigen Gebrauchs und des daraus resultierenden desolaten Zustand erforderlich.
- Erneuerung ist das Wiederherstellen einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen Zustand, der den Verkehrsbedürfnissen entspricht.

## Beitragsfähiger Aufwand



Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt (Planungs- und Baukosten für z. B. Fahrbahn, Parkflächen, Gehweg, Beleuchtung, Grünflächen -so genannte Teileinrichtungen- sowie sonstiger Aufwand wie z. B. Baugrunduntersuchung, Markierungen, Bepflanzung).

## Beitragsfähiger Aufwand



Der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand hängt von Art, Funktion und Verkehrsbedeutung der Straße ab. Der Wingensiefer Kamp ist als Anliegerstraße (Straße mit Erschließungsfunktion für die Anliegerschaft) eingestuft.

Da jede Straße auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen wird, tragen die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke nicht den gesamten beitragsfähigen Aufwand, sondern nur einen prozentualen Anteil.

Der verbleibende Anteil geht zu Lasten der Gemeinde und somit der Allgemeinheit.

## Beitragsfähiger Aufwand

Anteil der Beitragspflichtigen für den Wingensiefer Kamp:

- Anliegerstraße nach Teileinrichtungen der Straßenausbaubetragssatzung

Fahrbahn → 50 %

Parkfläche → 60% (nicht vorgesehen)

Gehweg → 60 % (nicht vorgesehen)

Radweg → 50 % (nicht vorgesehen)

## Beitragsfähiger Aufwand

Beitragsfähiger Aufwand ca. 480.000 € aufgrund Kostenermittlung  
aufgeschlüsselt auf die Teileinrichtungen

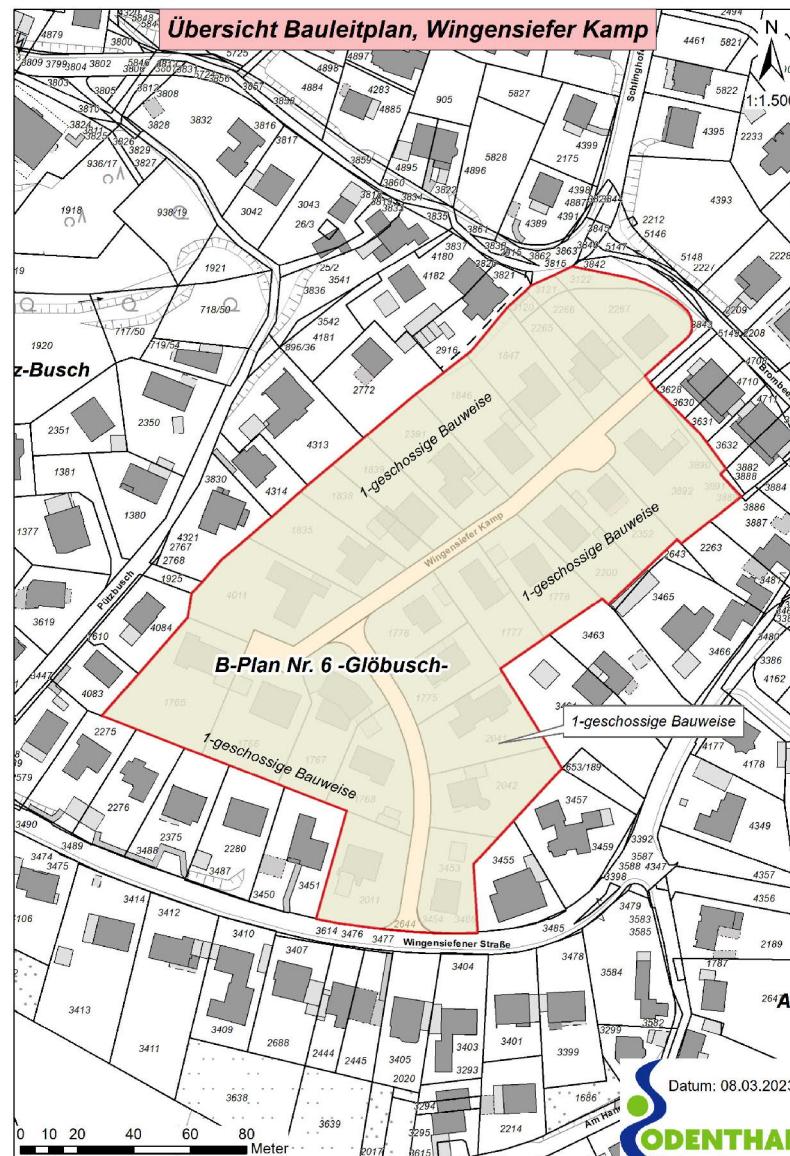
Teileinrichtung	Beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	Umlagefähiger Aufwand	Gemeindeanteil
Fahrbahn	480.000 €	50%	240.000 €	240.000 €
Radweg	Nicht vorgesehen	50%	0,00 €	0,00 €
Gehweg	Nicht vorgesehen	60%	0,00 €	0,00 €
Parkfläche	Nicht vorgesehen	60%	0,00 €	0,00 €
Gesamt			240.000 €	240.000 €

# **Abrechnungsgebiet**



Für den Wingensiefer Kamp gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan:

Nr. 6 -Glöbusch-



## Abrechnungsgebiet

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, die von der Anlage Wingensiefer Kamp erschlossen werden. Erschlossen sind alle Grundstücke, die von dieser Anlage aus erreicht werden können (Anliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke).

Als beitragspflichtige Fläche gilt in Bebauungsplangebieten die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche Nutzung bezieht. In der Regel ist das die gesamte Grundstücksfläche (Ausnahme: sog. Knotenlinien).

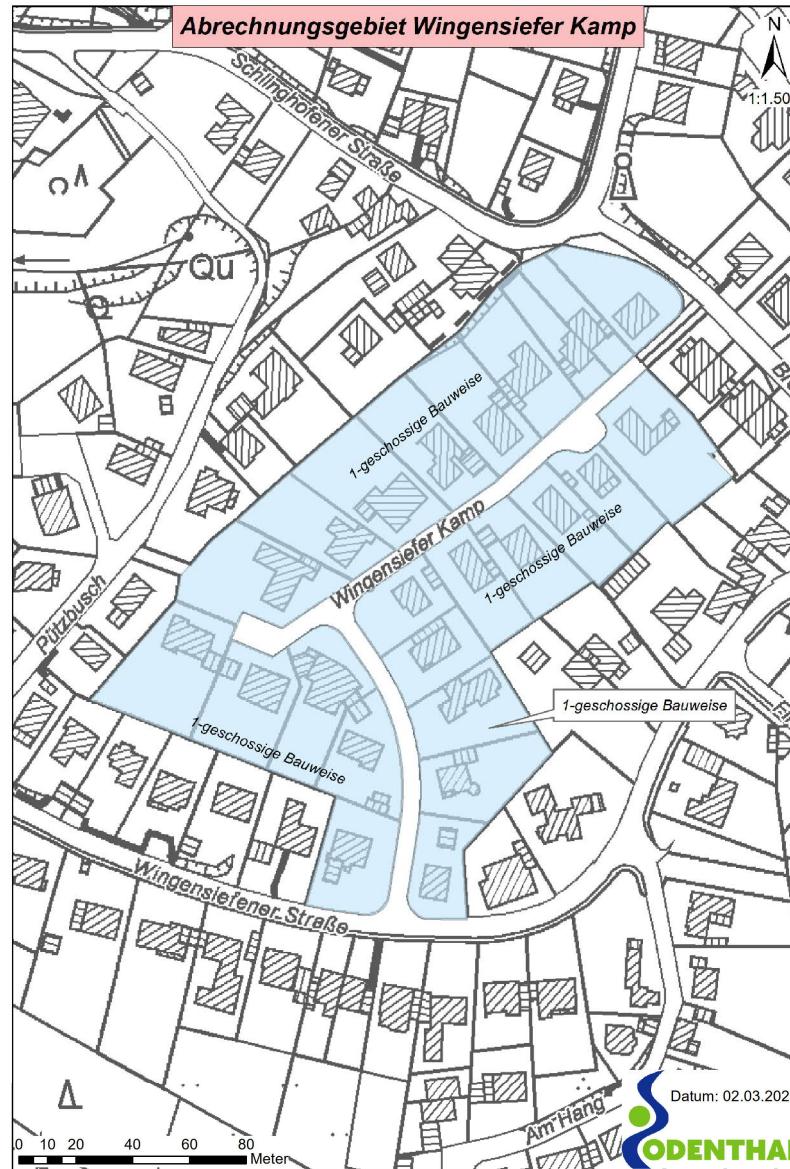
## Abrechnungsgebiet

Bei der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke sind die Größe der einzelnen Grundstücke sowie Art (z.B. Wohn- oder Gewerbegrundstück) und Maß (zulässige Anzahl der Vollgeschosse) der Nutzung zu Grunde zu legen.

Im Abrechnungsgebiet sind keine Grundstücke, die überwiegend (mehr als 50 %) gewerblich genutzt werden.

Die zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem entsprechenden Faktor vervielfältigt.

Faktor 1-geschossige Bebaubarkeit 1,0 nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 -Glöbusch-



## Ermittlung Beitragssatz

Die auf diese Weise ermittelte Gesamtfläche aller Grundstücke im Abrechnungsgebiet beträgt ca. 21.799 m<sup>2</sup>.

Für die Ermittlung des Beitragssatzes ist der **umlagefähige Aufwand** durch die **ermittelte Gesamtfläche** zu dividieren.

$$\begin{aligned} &\text{Umlagefähiger Aufwand } 240.000 \text{ €} \\ &/. \text{ Gesamtfläche } 21.799 \text{ m}^2 \\ &= \text{Beitragssatz } 11,01 \text{ €} \end{aligned}$$

## Berechnungsbeispiel

- Grundstücksfläche 500 m<sup>2</sup>
- 1-geschossig - Faktor 1,00
- beitragspflichtige Grundstücksfläche 500 m<sup>2</sup>
- Beitragssatz 11,01 €
- Anteil des Beitragspflichtigen 5.505 €

# Förderung



## Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Prozent des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme.

## Förderung

- Im Falle einer Förderung wird der umlagefähige Aufwand auf Null Euro reduziert.
- Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch einen Beitragsbescheid.
- Der Fördergeber spricht im Vorfeld jedoch keine Vorabbeurteilung (Vorförderbescheid) aus. Eine verbindliche Förderzusage erfolgt erst nach endgültiger Berechnung der Beiträge aufgrund der Schlussrechnungen nach dem Ausbau der Straße „Wingensiefer Kamp“.
- Die Gemeinde kann vor der Förderzusage des Fördergebers keine verbindliche Aussage zur endgültigen Förderhöhe geben. Es wird jedoch zurzeit von einer 100 prozentigen Förderung ausgegangen.